

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 23 "ERHOLUNGSPARK", 8. ÄNDERUNG

für den Bereich nördlich der Barmstedter Straße und östlich der Norderstraße

PLANZEICHNUNG (TEIL A) M 1 : 500

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)



ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN

ZUR PLANZEICHNUNG TEIL A

Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
hier: private Verkehrsfläche ruhender Verkehr

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a+b BauGB

Bäume, anzupflanzen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Bäume, zu erhalten § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME § 9 Abs. 6 BauGB

Waldabstand 30m
Waldabstand gemäß § 24 LWaldG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Vorhandene Flurstücksgrenzen

z.B. Flurstücksbezeichnung

Vorhandene Gebäude

Alle Maße sind in Meter angegeben

TEXT TEIL B

1.0 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

1.1 Auf der festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung sind nur offene Stellplätze zulässig. Gebäude gem. § 2 Abs. 2 Landesbauordnung (LBO) sind unzulässig.

2.0 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a+b BauGB)

2.1 Je 5 PKW-Stellplätzen sowie für den gemäß Planzeichnung (Teil A) zu pflanzenden Einzelbaum ist ein standortgerechter hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen (Hochstamm Stammumfang mind. 18 cm, Arten gem. Landschaftsplanerischer Fachbeitrag). Der durchwurzelbare Boden hat je Baum mindestens 12 cbm zu betragen.

2.4 Die zum Erhalt und zur Anpflanzung festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit entsprechend der in textlicher Festsetzung Nr. 2.1 festgesetzten Arten und Qualitäten zu ersetzen. Aufgrabungen sind im Krontraufbereich der festgesetzten Bäume weder für Leitungsgräben noch für den Wegebau zulässig. Bei Bauarbeiten im Umfeld der festgesetzten Bäume sind diese gemäß DIN 18920 zu schützen. Ausnahmeweise können für erforderliche Zu- und Abfahrten einzelne festgesetzte Bäume beseitigt oder im Krontraufbereich Wege und Leitungen hergerichtet werden.

2.5 Auf der Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 13.12.2011. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bereitstellung im Internet am 27.12.2011 erfolgt. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 17.12.2011 durch Abdruck in der Segeberger Zeitung Nr. 295 und der Umschau Nr. 51 vom 21.12.2011 hingewiesen.

2. Durch Beschluss der Stadtvertretung vom 13.12.2011 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Die nach § 13a Abs. 3 BauGB erforderlichen Hinweise wurden mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gegeben.

3. Der Bau- und Unterausschuss hat am 24.04.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.05.2012 bis 15.06.2012 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 07.05.2012 durch Bereitstellung im Internet bekanntgemacht. Der Hinweis auf die Bereitstellung im Internet erfolgte am 02.05.2012 in der Segeberger Zeitung Nr. 102 und der Umschau Nr. 18 vom 25.04.2012.

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 25.04.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Kaltenkirchen, den 11.10.2012



In Vertretung
(Riekes)
Bürgermeister
Erste Stadträtin

6. Der katastermäßige Bestand am 2.3.2012 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Norderstedt, den 1.10.2012



(V. J. ...)
öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

7. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 21.08.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 21.08.2012 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Kaltenkirchen, den 11.10.2012



In Vertretung
(Riekes)
Bürgermeister
Erste Stadträtin

9. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zumachen.

Kaltenkirchen, den 11.10.2012



In Vertretung
(Riekes)
Bürgermeister
Erste Stadträtin

10. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung, die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt und die Internetseite, auf der der Plan zentral und auf Dauer verfügbar ist, sind am 21.08.2012 durch Bereitstellung im Internet bekanntgemacht worden. Der Hinweis auf die Bereitstellung im Internet erfolgte am 17.12.2011 in der Segeberger Zeitung Nr. 295 und der Umschau Nr. 51.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 21.08.2012 in Kraft getreten.

Kaltenkirchen, den 24.10.2012



(Krause)
Bürgermeister

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 21.08.2012 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 "Erholungspark", 8. Änderung, für den Bereich nördlich der Barmstedter Straße und östlich der Norderstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.



Übersichtsplan 1 : 50.000

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 23 "ERHOLUNGSPARK" 8. ÄNDERUNG



für den Bereich nördlich der Barmstedter Straße und östlich der Norderstraße

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
Baum · Schwormstedte GbR
22087 Hamburg, Graumannsweg 69
Tel. 040 / 44 14 19
Fax. 040 / 44 31 05

Endgültige Planfassung
21.08.2012 (Stadtvertretung)

Bearbeitet: Schwormstedte, Benthack, Pasdzior, Stellmacher

Projekt Nr. : 1208